

## **Vorschläge zur Änderung des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts**

*Professor Dr. Arnd Arnold, Trier; Professor Dr. Ulrich Burgard, Magdeburg;  
Professor Dr. Gregor Roth, Leipzig; Professorin Dr. Birgit Weitemeyer, Hamburg*

### **I. Vorbemerkung**

Das Grundproblem des RegE (BR-Ds. 143/21) besteht in dem Versuch, das Stiftungszivilrecht abschließend zu regeln, und zwar abschließend nicht nur im Verhältnis zu den Stiftungsgesetzen der Länder, was positiv ist, sondern auch gegenüber der Gestaltungsvielfalt der Stiftungspraxis. Paradigmatisch dafür war die in § 83 Abs. 2 BGB-RefE vorgesehene Satzungsstrenge, wonach durch „*die Satzung ... von den Vorschriften dieses Untertitels nur abgewichen werden [kann], wenn dies ausdrücklich bestimmt ist.*“ Nun wurde diese Bestimmung nach massiven Protesten zwar im RegE gestrichen. Der Regelungsansatz ist jedoch – jetzt allerdings weniger offensichtlich – geblieben. So heißt es in der Begr. zum RegE bei „*den einzelnen Vorschriften wird ausdrücklich geregelt, inwieweit davon durch die Satzung abgewichen werden kann*“ (S. 26, gleichsinnig etwa S. 48, 75, 77, 84). Das bedeutet aber zugleich, dass der Grundsatz der Stifterfreiheit durch das Gesetz aufgehoben wird. Erlaubt ist nicht mehr alles, was nicht verboten ist, sondern es ist alles verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt ist. Dieser völlig verfehlte, dem Grundsatz der Privatautonomie (Art. 2 Abs. 1 GG) widersprechende Ansatz war dem Diskussionsentwurf noch nicht zu eigen. Dessen handwerkliche Fehler sind freilich bis heute nicht behoben und waren der Grund für die Anfertigung des sog. Professorenentwurfs (ProfE)<sup>1</sup>. Dieser hat materiell den gleichen Regelungsinhalt wie der Disk. bzw. der RegE, ist diesem aber, das möchten wir betonen, in jeder Hinsicht vorzuziehen. Dazu gehört auch, dass der ProfE die Verzahnung des Stiftungsrechts mit dem Vereinsrecht beibehält, wohingegen der RegE diese Verzahnung weithin (und zudem nicht widerspruchsfrei) aufgibt. Das hat weiter zur Folge, dass die Business Judgement Rule (BJR) künftig zwar für die 23.000 Stiftungen, nicht aber für die 600.000 Vereine ausdrücklich geregelt ist und in der Stiftungssatzung zwar § 31a BGB abbedungen werden kann, nicht aber in der Vereinssatzung.

Nun ist uns allerdings bewusst, dass ein Umschwenken auf den ProfE angesichts des fortgeschrittenen Stands des Gesetzgebungsverfahrens leider unwahrscheinlich ist. Die nachfolgenden Empfehlungen verstehen sich daher als Kompromissvorschläge, um die Freiheit von StifterInnen und Stiftungen so weit wie möglich zu wahren und das Gesetz praktisch handhabbar zu machen.

Die aus unserer Sicht wichtigsten Änderungsvorschläge sind rot, die übrigen gelb markiert. Erstere betreffen die Bereiche Stifterfreiheit, Vermögensverwaltung, actio pro fundatione, Satzungsänderungen sowie Zu- und Zusammenlegung. Die Änderungsvorschläge sind mit Nummern versehen, die verdeutlichen, welche der Vorschläge zusammengehören.

---

<sup>1</sup> Arnold/Burgard/Droege/Hüttemann/Jakob/Leuschner/Rawert/Roth/Schauhoff/Segna/Weitemeyer, ZIP 2020, Beilage zu Heft 10.

## Änderungsvorschläge

| Nr. | Regierungsentwurf 2021 <sup>2</sup>  | Änderungsvorschläge   | Begründung   |
|-----|--|---|--|
| 1   | <p><b>§ 80 Ausgestaltung und Entstehung der Stiftung</b></p> <p>(1) Die Stiftung ist eine mit einem Vermögen zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung eines vom Stifter vorgegebenen Zwecks ausgestattete, mitgliederlose juristische Person. Die Stiftung wird in der Regel auf unbestimmte Zeit errichtet, sie kann aber auch auf bestimmte Zeit errichtet werden, innerhalb derer ihr gesamtes Vermögen zur Erfüllung ihres Zwecks zu verbrauchen ist (Verbrauchsstiftung).</p> | <p><b>§ 80 Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung</b></p> <p>(1) Zur Entstehung einer rechtsfähigen Stiftung sind das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung durch die zuständige Behörde des Landes erforderlich, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll.</p> <p>(2) Die Stiftung ist als rechtsfähig anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Abs. 1 genügt, die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint und die Stiftung das Gemeinwohl nicht gefährdet. Bei einer Stiftung, die für eine bestimmte Zeit errichtet und deren Vermögen für die Zweckverfolgung verbraucht werden soll (Verbrauchsstiftung), erscheint die dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert, wenn die Stiftung für einen im Stiftungsgeschäft festgelegten Zeitraum bestehen soll, der mindestens zehn Jahre umfasst.</p> | <p><b>§ 80 Abs. 1 S. 1 BGB-RegE</b> ist überflüssig und im Blick auf Folgerungen, wie sie die Begr. RegE aus der Vorschrift zieht (etwa das Verbot von Funktionsstiftungen) höchst problematisch.</p> <p><b>§ 80 Abs. 2 S. 2 BGB-RegE</b> ist inhaltlich und systematisch hier völlig fehl am Platz.</p> <p><b>§ 80 Abs. 1 S. 2, 81 Abs. 2, 82c S. 2 BGB-RegE</b> benachteiligen Verbrauchsstiftungen und alle anderen Formen von zeitlich begrenzten Stiftungen systematisch, weil die Verfasser die sog. „Ewigkeitsstiftung“ als den „Regeltypus“ ansehen (Begr. RegE, S. 26). Gerade in Zeiten dauerhaft niedriger Zinsen können nur sehr große Stiftungen oder Verbrauchsstiftungen ihre Zwecke nachhaltig verfolgen. All die mittleren und kleinen Stiftungen haben es dagegen sehr schwer. Und junge Stifter denken weniger an die Ewigkeit, sondern wollen lieber im Hier und Jetzt möglichst viel Gutes tun. Nach dem Wortlaut der Regelung sind zudem Verbrauchsstiftungen unzulässig, deren zeitliche Befristung sich aus dem Stiftungszweck selbst ergibt, etwa zur Wiedererrichtung eines Baudenkmals. Solche zweckbefristeten Stiftungen waren bisher stets vollkommen unproblematisch anerkennungsfähig. Zu den Folgen, sollte der RegE unverändert Gesetz werden <b>Fall 1</b>.</p> |
| 1   | <p>(2) Zur Entstehung der Stiftung sind das Stiftungsgeschäft und die Anerkennung der Stiftung durch die zuständige Behörde des Landes erforderlich, in dem die Stiftung ihren Sitz haben soll. Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters anerkannt, so gilt sie für Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tod entstanden.</p>   |   |  |

<sup>2</sup> Regierungsentwurf zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts vom 03.02.2021, abrufbar unter [BMJV | Aktuelle Gesetzgebungsverfahren | Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts](#)

|   |   |  |  |
|---|---|--|--|
|   |   |  | Der Änderungsvorschlag belässt es daher bei § 80 Abs. 1 und 2 BGB des geltenden Rechts und ersetzt dabei in Abs. 2 S. 1 wie § 82 BGB-RegE lediglich die Worte „der Stiftungszweck“ durch „die Stiftung“.   |
| 2 | <p><b>§ 81 Stiftungsgeschäft</b></p> <p>(1) Im Stiftungsgeschäft muss der Stifter</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Stiftung die Errichtungssatzung geben, die mindestens Bestimmungen enthalten muss über <ol style="list-style-type: none"> <li>a) den Zweck der Stiftung,</li> <li>b) den Namen der Stiftung,</li> <li>c) den Sitz der Stiftung und</li> <li>d) die Bildung des Vorstands der Stiftung sowie</li> </ol> </li> <li>2. zur Erfüllung des von ihm vorgegebenen Stiftungszwecks ein Vermögen widmen (gewidmetes Vermögen), das der Stiftung zu deren eigener Verfügung zu überlassen ist.</li> </ol> | <p><b>§ 81 Stiftungsgeschäft</b></p> <p>(1) Im Stiftungsgeschäft muss der Stifter</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. der Stiftung die <b>Errichtungssatzung</b> geben, die mindestens Bestimmungen enthalten muss über <ol style="list-style-type: none"> <li>a) den Zweck der Stiftung,</li> <li>b) den Namen der Stiftung,</li> <li>c) den Sitz der Stiftung und</li> <li>d) die Bildung des Vorstands der Stiftung sowie</li> </ol> </li> <li>2. zur Erfüllung des von ihm vorgegebenen Stiftungszwecks ein Vermögen widmen (gewidmetes Vermögen), das der Stiftung zu deren eigener Verfügung zu überlassen ist.</li> </ol> | 2.<br>Zur Begründung der Streichung von <b>Abs. 2</b> s.o. Kein Stifter vermag es im Vorhinein absehen, wie konkret seine Verbrauchsstiftung in 30 oder 50 Jahren ihr Vermögen ausgeben wird. Dies sollte wie bisher allein dem pflichtgemäßen Ermessen der Organe obliegen.                 |
| 1 | <p>(2) Die Errichtungssatzung einer Verbrauchsstiftung muss zusätzlich enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Festlegung der Zeit, für die die Stiftung errichtet wird, und</li> <li>2. Bestimmungen zur Verwendung des Stiftungsvermögens, die die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks und den vollständigen Verbrauch des Stiftungsvermögens innerhalb der Zeit, für welche die Stiftung errichtet wird, gesichert erscheinen lassen.</li> </ol>  | <p><del>(2) Die Errichtungssatzung einer Verbrauchsstiftung muss zusätzlich enthalten:</del></p> <ol style="list-style-type: none"> <li><del>1. die Festlegung der Zeit, für die die Stiftung errichtet wird, und</del></li> <li><del>2. Bestimmungen zur Verwendung des Stiftungsvermögens, die die nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks und den vollständigen Verbrauch des Stiftungsvermögens innerhalb der Zeit, für welche die Stiftung errichtet wird, gesichert erscheinen lassen.</del></li> </ol>  |  |
| 3 | <p>(3) Das Stiftungsgeschäft bedarf der schriftlichen Form, wenn nicht in anderen Vorschriften ausdrücklich eine strenge Form vorgeschrieben ist, oder es muss in einer Verfügung von Todes wegen enthalten sein.</p> <p>(4) Wenn der Stifter verstorben ist und er im</p>  | <p>(2) Das Stiftungsgeschäft <b>unter Lebenden</b> bedarf der schriftlichen Form. <b>§ 311b und § 15 Abs. 4 GmbHG sind nicht anzuwenden.</b></p>   | Der Wortlaut von <b>Abs. 3</b> ist misslungen. Die Begr. RegE will es gerade bei der bisherigen Rechtslage belassen, dass die besonderen Formvorschriften <b>nicht</b> anzuwenden sind. Der Verweis auf die Verfügung von Todes wegen ist überflüssig, da sich dies aus dem Erbrecht ergibt. |

|   |  |   |  |
|---|--|---|--|
| 2 | <p>Stiftungsgeschäft zwar den Zweck der Stiftung festgelegt und ein Vermögen gewidmet hat, das Stiftungsgeschäft im Übrigen jedoch nicht den gesetzlichen Anforderungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 genügt, hat die nach Landesrecht zuständige Behörde das Stiftungsgeschäft um die Errichtungssatzung oder um fehlende Satzungsbestimmungen zu ergänzen. Bei der Ergänzung des Stiftungsgeschäfts soll die Behörde den wirklichen, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Stifters beachten. Wurde im Stiftungsgeschäft kein Sitz der Stiftung bestimmt, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Sitz am letzten Wohnsitz des Stifters im Inland sein soll.</p> | <p>(3) Wenn der Stifter verstorben ist und er im Stiftungsgeschäft zwar den Zweck der Stiftung festgelegt und ein Vermögen gewidmet hat, das Stiftungsgeschäft im Übrigen jedoch nicht den gesetzlichen Anforderungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 genügt, hat die nach Landesrecht zuständige Behörde das Stiftungsgeschäft um die Errichtungssatzung oder um fehlende Satzungsbestimmungen zu ergänzen. Bei der Ergänzung des Stiftungsgeschäfts soll die Behörde den wirklichen, hilfsweise den mutmaßlichen Willen des Stifters beachten. Wurde im Stiftungsgeschäft kein Sitz der Stiftung bestimmt, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Sitz am letzten Wohnsitz des Stifters im Inland sein soll</p> |  |
|   | <p><b>§ 81a Widerruf des Stiftungsgeschäfts</b></p>  | <p><b>unverändert</b></p>   |  |
| 1 | <p><b>§ 82 Anerkennung der Stiftung</b></p> <p>Die Stiftung ist anzuerkennen, wenn das Stiftungsgeschäft den Anforderungen des § 81 Absatz 1 bis 3 genügt und die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert erscheint, es sei denn, die Stiftung würde das Gemeinwohl gefährden. Bei einer Verbrauchsstiftung erscheint die dauernde Erfüllung des Stiftungszwecks gesichert, wenn die in der Errichtungssatzung für die Stiftung bestimmte Zeit mindestens zehn Jahre umfasst.</p>   | <p><b>§ 82 Übertragung und Übergang des gewidmeten Vermögens</b></p> <p>Ist die Stiftung anerkannt, so ist der Stifter verpflichtet, das gewidmete Vermögen auf die Stiftung zu übertragen. Rechte, zu deren Übertragung eine Abtretung genügt, gehen mit der Anerkennung auf die Stiftung über, sofern sich nicht aus dem Stiftungsgeschäft ein anderer Wille des Stifters ergibt. Wird die Stiftung erst nach dem Tode des Stifters anerkannt, so gilt sie für Zuwendungen des Stifters als schon vor dessen Tod entstanden.</p>  | <p>Die Ergänzung ist mit § 80 Abs. 2 S. 2 BGB-RegE wortgleich. Sie ist hier aber systematisch besser verortet.</p> |
|   | <p><b>§ 82a Übertragung und Übergang des gewidmeten Vermögens.</b></p>   | <p><b>wird zu § 82</b></p>  |  |
|   | <p><b>§ 82b Stiftungsregister und Anmeldung der Stiftung</b></p>   | <p><b>wird zu § 82a ansonsten unverändert</b></p>   |  |

|   |   |  |   |
|---|---|--|---|
| 4 | <p><b>§ 82c Namenszusatz der Stiftung</b><br/>Nach Eintragung in das Stiftungsregister hat die Stiftung ihren Namen mit dem Zusatz „eingetragene Stiftung“ zu führen. Anstelle des Namenszusatzes kann dem Namen die Abkürzung „e.S.“ angefügt werden. Die Verbrauchsstiftung hat mit der Eintragung den Zusatz „eingetragene Verbrauchsstiftung“ oder die Abkürzung „e.VS.“ zu führen.</p>   | <p><b>§ 82c Namenszusatz der Stiftung</b><br/>Nach Eintragung in das Stiftungsregister hat die Stiftung ihren Namen mit dem Zusatz „eingetragene Stiftung“ zu führen. Anstelle des Namenszusatzes kann dem Namen die Abkürzung „e.S.“ angefügt werden. <b>Verfolgt die Stiftung ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke nach den §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung, kann dem Zusatz die Bezeichnung „gemeinnützige“ oder die Abkürzung „g.“ vorangestellt werden.</b></p>  | <p><b>§ 82c S. 2 BGB-RegE</b> sieht einen eigenen Namenszusatz für Verbrauchsstiftungen vor. Das diskriminiert sie ohne Grund. Der stattdessen vorgeschlagene Satz 2 ist eine wichtige Klarstellung, die der Rechtsprechung des BGH (vgl. BGH, NJW 2020, 2035) sowie § 80b S. 3 ProfE entspricht und für eine (freiwillige) Publizität der Gemeinnützigkeit sorgt wie sie nunmehr auch von dem ab 2024 vorgesehenen Zuwendungsregister (§ 60b AO) angestrebt wird.</p>  |
|   | <p><b>§ 82d bis § 83a</b></p>   | <p><b>unverändert</b></p>  |   |
| 2 | <p><b>§ 83b Stiftungsvermögen</b><br/>(1) Bei einer Stiftung, die auf unbestimmte Zeit errichtet wurde, besteht das Stiftungsvermögen aus dem Grundstockvermögen und ihrem sonstigen Vermögen. Bei einer Verbrauchsstiftung besteht das Stiftungsvermögen aufgrund der Satzung nur aus sonstigem Vermögen.<br/>(2) Zum Grundstockvermögen gehören<br/>1. das gewidmete Vermögen,<br/>2. das der Stiftung zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Zustiftung), und<br/>3. das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde.<br/>(3) Der Stifter kann auch bei einer Stiftung, die auf unbestimmte Zeit errichtet wird, in der Errichtungssatzung abweichend von Absatz 2 Nummer 1 einen Teil des gewidmeten Vermögens zu sonstigem Vermögen bestimmen.<br/>(4) Das Stiftungsvermögen ist getrennt von fremdem Vermögen zu verwalten. Mit dem</p> | <p><b>§ 83b Stiftungsvermögen</b><br/>(1) Bei einer Stiftung, die auf unbestimmte Zeit errichtet wurde, besteht das Stiftungsvermögen aus dem Grundstockvermögen und ihrem sonstigen Vermögen. Bei einer Verbrauchsstiftung besteht das Stiftungsvermögen aufgrund der Satzung nur aus sonstigem Vermögen.<br/>(2) Zum Grundstockvermögen gehören<br/>1. das gewidmete Vermögen,<br/>2. das der Stiftung zugewendete Vermögen, das vom Zuwendenden dazu bestimmt wurde, Teil des Grundstockvermögens zu werden (Zustiftung), und<br/>3. das Vermögen, das von der Stiftung zu Grundstockvermögen bestimmt wurde.<br/>(3) Der Stifter kann auch bei einer Stiftung, die auf unbestimmte Zeit errichtet wird, in der <b>Errichtungssatzung</b> abweichend von Absatz 2 Nummer 1 einen Teil des gewidmeten Vermögens zu sonstigem Vermögen bestimmen.<br/>(4) Das Stiftungsvermögen ist getrennt von fremdem Vermögen zu verwalten. Mit dem</p> | <p>Der neu eingefügte <b>Abs. 4 S. 3</b> stellt klar, dass mit Ausnahme des Grundstockvermögens grundsätzlich das gesamte Stiftungsvermögen und die daraus erzielten Erträge für die Verwirklichung des Stiftungszwecks einzusetzen sind. Bisher ist nur in § 83c Abs. 1 S. 2 BGB-RegE die Verwendung des Grundstockvermögens für die Verwirklichung des Stiftungszwecks geregelt, s. dort. Satz 3 stellt zudem klar, dass von dem Stiftungsvermögen zunächst die Verwaltungskosten abzuziehen sind. Satz 4 erlaubt auch ohne ausdrückliche Satzungsregelung die Bildung von Rücklagen, die der Erfüllung des Stiftungszwecks oder der Erhaltung des Stiftungsvermögens dienen. Damit wird einer Stiftung gestattet, von den Möglichkeiten einer Rücklagenbildung nach § 62 AO Gebrauch zu machen. Ebenso ermöglicht diese Regelung in Verbindung mit Satz 5, Ergebnisse aus Umschichtungsgewinnen im Rahmen der pflichtgemäßen Vermögensverwaltung in eine sog. „Umschichtungsrücklage“ einzustellen, die sowohl für die Erhaltung des Grundstockvermögens als auch die Verwirklichung des Stiftungszwecks im Rahmen der pflichtgemäßen Vermögensverwaltung eingesetzt</p> |

|   |   |   |  |
|---|---|---|--|
| 5 | <p>Stiftungsvermögen darf nur der Stiftungszweck erfüllt werden.</p>  | <p>Stiftungsvermögen darf nur der Stiftungszweck erfüllt werden. Soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, sind die Erträge des Stiftungsvermögens und die nicht ausdrücklich dem Grundstockvermögen gewidmeten Zuwendungen Dritter nach Abzug der Verwaltungskosten zur Verwirklichung des Stiftungszwecks zu verwenden. Die Bildung von Rücklagen ist erlaubt, soweit die Satzung nicht entgegensteht und sie der Erfüllung des Stiftungszwecks oder der Erhaltung des Stiftungsvermögens dienen. Die Verwendung von Zuwächsen aus Umschichtungen des Grundstockvermögens steht im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Stiftungsorgane.</p> | <p>werden kann. In der jahrelangen Niedrigzinsphase ist die flexible Verwendung von Umschichtungsge-<br/> winnen etwa aus der Umschichtung von Aktien und<br/> anderen Wertpapieren für viele Stiftungen unver-<br/> zichtbar.</p>   |
| 5 | <p><b>§ 83c Verwaltung des Grundstockvermögens</b><br/> (1) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Der Stiftungszweck ist mit den Nutzungen des Grundstockvermögens zu erfüllen.<br/> (2) Durch die Satzung kann bestimmt werden, dass die Stiftung einen Teil des Grundstockvermögens verbrauchen darf. In einer solchen Satzungsbestimmung muss die Stiftung verpflichtet werden, das Grundstockvermögen in absehbarer Zeit wieder um den verbrauchten Teil aufzustocken.<br/> (3) Wird in der Satzung bestimmt, dass die Stiftung Zuwächse aus Umschichtungen des Grundstockvermögens verbrauchen darf, ist Absatz2 Satz2 nicht anzuwenden.</p> | <p><b>§ 83c Verwaltung des Grundstockvermögens</b><br/> (1) Das Grundstockvermögen ist ungeschmälert zu erhalten. Über die Art und Weise der Vermögenserhaltung entscheiden die zuständigen Stiftungsorgane unter Berücksichtigung des Stifterwillens und der Erfordernisse des Stiftungszwecks nach pflichtgemäßem Ermessen.<br/> (2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann auf Antrag der Stiftung zeitlich und summenmäßig begrenzte Ausnahmen von dem Gebot der Vermögenserhaltung zulassen, wenn dies die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt.</p>  | <p><b>§ 83c Abs. 1 S. 1 BGB-RegE</b> entspricht zwar einer in den Landesgesetzen verbreiteten Formulierung. Für den Stiftungsvorstand droht jedoch in Niedrigzinszeiten eine Haftung, zumal es in der Begr. RegE heißt (S. 60): „Eine Anlage von Grundstockvermögen, die hohe Wertzuwächse oder Erträge für die Stiftung verspricht, entspricht zwar dem Gebot, das Grundstockvermögen in seiner Ertragskraft zu erhalten. Wenn eine solche Anlage aber mit einem erheblichen Verlustrisiko verbunden ist, kann eine solche Anlageentscheidung gegen das Verbot verstoßen, Grundstockvermögen zu verbrauchen.“ Wenn dies so wäre, so würde die Einführung der BJR (§ 84a Abs. 2 S. 2 BGB-RegE) dem Stiftungsvorstand nichts nutzen, da eine risikoreiche Anlage gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen könnte. Vor diesem Hintergrund konkretisiert der neu eingefügte Satz 2,</p> |

|  |   |  |
|--|---|--|
| <p>(4) Durch Landesrecht kann vorgesehen werden, dass die nach Landesrecht zuständigen Behörden auf Antrag einer Stiftung für einen bestimmten Teil des Grundstockvermögens eine zeitlich begrenzte Ausnahme von Absatz 1 Satz 1 zulassen können, wenn dadurch die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht beeinträchtigt wird.</p> |   | <p>nach welchen Maßstäben sich die Vermögenserhaltung richtet und stellt sie im Übrigen in das pflichtgemäße Ermessen der zuständigen Stiftungsorgane. <b>§ 83c Abs. 1 S. 2 BGB-RegE</b> ist überflüssig, weil das Regelungsanliegen in § 83b Abs. 4 S. 3 enthalten ist, und zudem missverständlich. In der Begr. RegE, S. 60, heißt es: „Aus der Regelung ergibt sich insbesondere, dass das Grundstockvermögen aus Vermögensgegenständen zusammengesetzt sein muss, die entweder unmittelbar zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden können oder die Erträge erbringen, mit denen der Stiftungszweck erfüllt werden kann.“ Gold oder zinslose Bundesanleihen bspw. dürften danach weder Teil des gewidmeten Vermögens sein, noch zu Anlagezwecken erworben werden.</p> <p><b>Absatz 2 und 4</b> geben Stiftungen „Steine statt Brot, wie die <b>Fälle 2 und 3</b> zeigen. Außerdem widerspricht § 83c Abs. 4 BGB-RegE dem Ziel der Vereinheitlichung des Stiftungsrechts, <b>Fall 4</b>.</p> <p><b>§ 83c Abs. 3 BGB-RegE</b> ist völlig unklar. Auch seine Begründung (S. 64) erhellt die Rechtslage nicht und widerspricht zudem dem Anliegen des RegE (S. 62), dass Umschichtungsgewinne – anders als nach dem RefE (§ 83b Abs. 2 S. 2, 83c Abs. 2 S. 2) – auch ohne diesbezügliche Satzungsbestimmung zur Zweckverfolgung eingesetzt werden dürfen. Absatz 3 sollte daher ersatzlos gestrichen werden, wie <b>Fälle 5 und 6</b> zeigen.</p> <p>Die vorgeschlagenen Neuregelungen entsprechen im Wesentlichen § 86a Abs. 2 ProfE.</p> |
| <p><b>§ 84 Stiftungsorgane</b><br/>(1) Die Stiftung muss einen Vorstand haben. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung.</p>  | <p><b>§ 84 Stiftungsorgane</b><br/>(1) Die Stiftung muss einen Vorstand haben. Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung.</p> | <p><b>§ 84 Abs. 2 BGB-RegE</b> ist in zweierlei Hinsicht mangelhaft. Zum einen erweckt der Wortlaut den Eindruck, als könne die Vertretungsmacht nicht</p>   |

|   |   |  |  |
|---|---|--|--|
| 6 | <p>(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Stiftung durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Stiftung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.</p> <p>(3) Durch die Satzung kann von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 abgewichen und der Umfang der Vertretungsmacht des Vorstands mit Wirkung gegen Dritte beschränkt werden.</p> | <p>(2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Stiftung durch die Mehrheit der Vorstandsmitglieder vertreten. Ist eine Willenserklärung gegenüber der Stiftung abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstands.</p> <p>(3) Durch die Satzung kann von Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 abgewichen werden. Eine Beschränkung des Umfangs der Vertretungsbefugnis ist Dritten gegenüber unwirksam.</p> | <p>durch Einräumung von Einzelvertretungsmacht personell erweitert werden. Zum anderen lässt er weiterhin eine Beschränkung der Vertretungsmacht zu. Das war im Stiftungsrecht schon immer ein Fehler, weil bei der Stiftung dadurch eine dem deutschen Recht fremde und für die Verkehrsfähigkeit der Stiftung problematische „ultra-vires“-Regelung eingeführt werden kann. Wenn es zum Beispiel in der Satzung hieße: „Zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken ist der Vorstand nicht ermächtigt. Diese Bestimmung darf durch Satzungsänderung nicht aufgehoben oder geändert werden“, würde sogar ein – bis zur Auflösung der Stiftung wirksames – „res extra commercium“ geschaffen. (Im Vereinsrecht ist das schon deswegen anders, weil die Mitglieder die Satzung jederzeit ändern können). Zudem sieht das MoPeG jetzt sogar für die GbR unbeschränkte und unbeschränkbare Vertretungsmacht vor (§ 720 Abs. 3 BGB-E).<sup>3</sup> Es wäre daher widersprüchlich, die Reform nicht zum Anlass zu nehmen, diesen Grundsatz nun auch im Stiftungsrecht zu verankern. Dem Schutz der Stiftung kann der Stifter durch Anordnung von Gesamtvertretung sowie von (die Geschäftsführungsbefugnis beschränkenden) Zustimmungsvorbehalten zugunsten eines anderen Stiftungsorgans ausreichend Rechnung tragen. Es könnte ferner daran gedacht werden, statt der ohnehin problematischen Mehrheitsvertretung (§ 84 Abs. 2 S. 2) schon von Gesetzes wegen Gesamtvertretung vorzusehen.</p> |
| 7 | <p>(4) In der Satzung können neben dem Vorstand weitere Organe vorgesehen werden. In der Satzung sollen für ein weiteres Organ auch die Bestimmungen über die Bildung, die Aufgaben und die Befugnisse enthalten sein.</p> <p>(5) Die §§ 30, 31 und 42 Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden.</p>   | <p>(4) In der Satzung können neben dem Vorstand weitere Organe vorgesehen werden. In der Satzung sollen für ein weiteres Organ auch die Bestimmungen über die Bildung, die Aufgaben und die Befugnisse enthalten sein. Derartige Bestimmungen können auch in Nebenordnungen enthalten sein.</p> <p>(5) Die §§ 30, 31 und 42 Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden.</p>   |  |

<sup>3</sup> Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts abrufbar unter [RegE\\_Personengesellschaftsrecht.pdf \(bmjuv.de\)](https://www.bmjuv.de/RegE_Personengesellschaftsrecht.pdf)



|             |  |   |   |
|-------------|--|---|---|
|             |  |   | <b>§ 84 Abs. 4 BGB-RegE:</b> Aufgrund des Regelungskonzepts des RegE (s. Vorbemerkung) ist die Ergänzung zur Wahrung der Privatautonomie erforderlich, s. dazu auch <b>Fall 7</b> .   |
| <b>8</b>    | <b>§ 84a Rechte und Pflichten der Organmitglieder</b><br>(1) Auf die Tätigkeit eines Organmitglieds für die Stiftung sind die für den Auftrag geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Organmitglieder sind unentgeltlich tätig. Durch die Satzung kann von den Sätzen 1 und 2 abgewichen werden; die Haftung für Pflichtverletzungen von Organmitgliedern kann nur in der Errichtungssatzung beschränkt werden.  | <b>§ 84a Rechte und Pflichten der Organmitglieder</b><br>(1) Auf die Tätigkeit eines Organmitglieds für die Stiftung sind die §§ 664 bis 670 für den Auftrag geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Organmitglieder sind unentgeltlich tätig. Durch die Satzung kann von den Sätzen 1 und 2 abgewichen werden; die Haftung für Pflichtverletzungen von Organmitgliedern kann nur in der Errichtungssatzung und nur auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt werden. | In <b>§ 84a Abs. 1 S. 1 BGB-RegE</b> sollte die generelle Verweisung auf das Auftragsrecht durch die Nennung der einschlägigen Paragraphen ersetzt werden. Das ist erstens klarer (Nichtjuristen müssten die Vorschriften sonst erst suchen) und zweitens deswegen vorzuzugswürdig, weil ansonsten auch § 671 Abs. 1 BGB entsprechend anzuwenden ist. Danach wäre die Organbestellung entgegen § 86 BGB (der nicht auf § 27 Abs. 2 BGB verweist) und der ganz herrschenden Meinung im Stiftungsrecht jederzeit frei widerruflich, wenn die Satzung nichts Anderes vorsieht. Das hätte nicht zuletzt für bestehende Stiftungen unabsehbare Folgen. |
| <b>2, 9</b> | (2) Das Mitglied eines Organs hat bei der Führung der Geschäfte der Stiftung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied des Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln. | (2) Das Mitglied eines Organs hat bei der Führung der Geschäfte der Stiftung die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsführers anzuwenden. Eine Pflichtverletzung liegt nicht vor, wenn das Mitglied des Organs bei der Geschäftsführung unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorgaben vernünftigerweise annehmen durfte, auf der Grundlage angemessener Informationen zum Wohle der Stiftung zu handeln.  | Nach dem Wortlaut von <b>§ 84a Abs. 1 S. 2 Hs. 2 BGB-RegE</b> könnte Organmitgliedern in der Errichtungssatzung sogar die Haftung wegen Vorsatz erlassen werden. Das widerspricht allgemeinen in § 276 Abs. 3 BGB zum Ausdruck kommenden Rechtsgrundsätzen. Deswegen ist eine entsprechende Klarstellung aufzunehmen.   |
| <b>10</b>   | (3) §31a ist entsprechend anzuwenden. Durch die Satzung kann die Anwendbarkeit des §31a beschränkt oder ausgeschlossen werden.   | (3) §31a ist entsprechend anzuwenden. Durch die Satzung kann die Anwendbarkeit des §31a beschränkt oder ausgeschlossen werden.  | <b>§ 84a Abs. 2 S. 1 BGB-RegE:</b> Der wichtigste Einwand gegen diese Bestimmung ist, dass eine Verschärfung des Sorgfaltsmaßstabs für Organmitglieder kleinerer Stiftungen nicht angebracht und für die Organmitglieder großer Stiftungen unnötig ist, denn die nach § 276 Abs. 2 BGB erforderliche Sorgfalt richtet sich nach den Anforderungen, die an die jeweilige Tätigkeit objektiv zu stellen sind. Die Neuregelung, die ohnehin wenig aussagekräftig ist, sollte daher gestrichen und an dem geltenden Recht festgehalten werden.  |
| <b>11</b>   |  | (4) Organmitglieder haben das Recht, die Nichtigkeit von Beschlüssen aller Stiftungsorgane sowie Rechte und Ansprüche der Stiftung im eigenen Namen geltend zu machen, wenn das zuständige Stiftungsorgan nicht binnen angemessener Frist tätig wird.   |   |

|  |  |  |
|--|--|--|
|  |  | <p>Nicht nachzuvollziehen ist, weswegen das BMJV den Vorschlag des ProfE<sup>4</sup> nicht aufgegriffen hat, die BJR in einem neuen § 31a Abs. 1 auch für Vereine zu regeln und hier lediglich darauf zu verweisen. In <b>Abs. 4</b> wird in Anschluss an den ProfE<sup>5</sup> die Einführung eines Klagerechts für Organmitglieder gefordert („actio pro fundatione“), um die Governance von Stiftungen zu verbessern. Bei Stiftungen bestehen aus vielfältigen Gründen schwerwiegende strukturelle Durchsetzungsdefizite hinsichtlich von Rechten und Ansprüchen der Stiftung, s. dazu <b>Fall 8</b>. Leider sind es keine Einzelfälle, in denen Stiftungsorgane ihr Pflichten versäumen oder sich sogar selbst bereichern oder nahe Angehörige begünstigen (s. auch die Vorkommnisse bei der Herz-Stiftung, Die Zeit vom 29.11. 2020, S. 10). Die Dunkelziffer ist hoch. Die Stiftungsaufsicht erfährt oft nichts oder zu spät von Pflichtversäumnissen. Und selbst wenn, ist sie oft überfordert (zu wenig und unterqualifiziertes Personal, oft nicht einmal Volljuristen) und hat keine geeigneten Eingriffsmöglichkeiten. Schließlich ist auch an rechtswidrige Satzungsänderungen zu denken, die die Behörde – warum auch immer – genehmigt, dazu <b>Fall 11</b>. Alledem soll Absatz 4 begegnen. Das ist auch ein Gebot der effektiven Rechtsschutzgewährung iSd des Art. 19 Abs. 4 GG. Die Regelung hätte zudem den Vorteil, dass pflichtvergessene Organmitglieder häufiger mit einer Inanspruchnahme rechnen müssten, was eine entsprechende Präventivwirkung und damit eine Handlungssteuerungsfunktion entfalten würde. Angesichts von § 31a (Abs. 3)</p> |
|--|--|--|

---

<sup>4</sup> Fn. 4, S. 5.

<sup>5</sup> Fn. 4, S. 8 f.

|    |   |   |   |
|----|---|---|---|
|    |   |   | BGB und der nun zusätzlich vorgesehenen Haftungserleichterung durch die Business Judgement Rule ist das ein unverzichtbares Korrektiv.  |
| 12 | <p><b>§ 84b Beschlussfassung der Organe</b><br/>Besteht ein Organ aus mehreren Mitgliedern, erfolgt die Beschlussfassung entsprechend § 32, wenn in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Ein Organmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Stiftung betrifft.</p>   | <p><b>§ 84b Beschlussfassung der Organe</b><br/>Besteht ein Organ aus mehreren Mitgliedern, erfolgt die Beschlussfassung entsprechend § 32, wenn in der Satzung nichts Abweichendes geregelt ist. Ein Organmitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und der Stiftung betrifft. <b>Die Satzung oder eine Nebenordnung kann weitere Stimmrechtsausschlüsse vorsehen.</b></p>   | Aufgrund des Regelungskonzepts des RegE (s. Vorbemerkung) ist die Ergänzung zur Wahrung der Privatautonomie erforderlich  |
|    | <b>§ 84c Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern</b>  | <b>unverändert</b>  |   |
|    | <b>§ 84d Anmeldung von Änderungen beim Vorstand oder bei besonderen Vertretern</b>  | <b>unverändert</b>  |   |
|    | <p><b>§ 85 Voraussetzungen für Satzungsänderungen</b><br/>(1) Durch Satzungsänderung kann der Stiftung ein anderer Zweck gegeben oder der Zweck der Stiftung kann erheblich beschränkt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich ist oder</li> <li>2. der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet.</li> </ol> <p>Der Stiftungszweck kann nach Satz 1 nur geändert werden, wenn gesichert erscheint, dass die Stiftung den beabsichtigten neuen oder beschränkten Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 vor,</p> | <p><b>§ 85 Voraussetzungen für Satzungsänderungen</b><br/>(1) Durch Satzungsänderung kann der Stiftung ein anderer Zweck gegeben oder der Zweck der Stiftung kann erheblich beschränkt werden, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich ist oder</li> <li>2. der Stiftungszweck das Gemeinwohl gefährdet.</li> </ol> <p>Der Stiftungszweck kann nach Satz 1 nur geändert werden, wenn gesichert erscheint, dass die Stiftung den beabsichtigten neuen oder beschränkten Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllen kann. Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 vor,</p> | Die Regelbeispiele nach <b>§ 85 Abs. 2 S. 2 BGB-RegE</b> sollten ersatzlos gestrichen werden: Umstände, die eine Änderung des Namens der Stiftung rechtfertigen könnten, sind kaum denkbar. Jedenfalls liegt es auf der Hand und muss deshalb nicht gesetzlich geregelt werden, dass der Name prägend ist. Von dem Sitz lässt sich das oft nicht sagen, weil er regelmäßig nach dem Ort der Verwaltung bzw. dem (letzten) Wohnsitz des Stifters gewählt wird, vgl. § 83 S. 3 und 4 BGB, § 81 Abs. 4 S. 3 BGB-RegE. Die Art und Weise der Zweckverwirklichung gehört mit voller Absicht nicht zu den Bestimmungen, die der Stifter nach § 81 Abs. 1 BGB-RegE treffen muss (Begr. RegE, S. 48 f.). Das Gleiche gilt für Satzungsbestimmungen über die Verwaltung des Grundstockvermögens. S. hierzu auch <b>Fälle 9 und</b> |

|                             |   |  |   |
|-----------------------------|---|--|---|
| <p>13</p> <p>2</p> <p>2</p> | <p>kann eine auf unbestimmte Zeit errichtete Stiftung auch abweichend von § 83c durch Satzungsänderung in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet werden, indem die Satzung um Bestimmungen nach § 81 Absatz 2 ergänzt wird.</p> <p>(2) Durch Satzungsänderung kann der Stiftungszweck in anderer Weise als nach Absatz 1 Satz 1 oder es können andere prägende Bestimmungen der Stiftungsverfassung geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen. Als prägend für eine Stiftung sind regelmäßig die Bestimmungen über den Namen, den Sitz, die Art und Weise der Zweckerfüllung und über die Verwaltung des Grundstockvermögens anzusehen.</p> <p>(3) Durch Satzungsänderung können Bestimmungen der Satzung, die nicht unter Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 fallen, geändert werden, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient.</p> <p>(4) In der Errichtungssatzung kann der Stifter Satzungsänderungen nach den Absätzen 1 bis 3 ausschließen oder beschränken. Satzungsänderungen durch Organe der Stiftung kann der Stifter in der Errichtungssatzung auch abweichend von den Absätzen 1 bis 3 zulassen. Satzungsbestimmungen nach Satz 2 sind nur wirksam, wenn der Stifter Inhalt und Ausmaß der Änderungsermächtigung hinreichend bestimmt festlegt.</p> | <p>kann eine auf unbestimmte Zeit errichtete Stiftung auch abweichend von § 83c durch Satzungsänderung in eine Verbrauchsstiftung umgestaltet werden, indem die Satzung um Bestimmungen nach § 81 Absatz 2 ergänzt wird.</p> <p>(2) Durch Satzungsänderung kann der Stiftungszweck in anderer Weise als nach Absatz 1 Satz 1 oder es können andere prägende Bestimmungen der Stiftungsverfassung geändert werden, wenn sich die Verhältnisse nach Errichtung der Stiftung wesentlich verändert haben und eine solche Änderung erforderlich ist, um die Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen. <del>Als prägend für eine Stiftung sind regelmäßig die Bestimmungen über den Namen, den Sitz, die Art und Weise der Zweckerfüllung und über die Verwaltung des Grundstockvermögens anzusehen.</del></p> <p>(3) Durch Satzungsänderung können Bestimmungen der Satzung, die nicht unter Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 1 fallen, geändert werden, wenn dies der Erfüllung des Stiftungszwecks dient.</p> <p>(4) In der <del>Errichtungssatzung</del> kann der Stifter Satzungsänderungen nach den Absätzen 1 bis 3 ausschließen oder beschränken. Satzungsänderungen durch Organe der Stiftung kann der Stifter in der <del>Errichtungssatzung</del> auch abweichend von den Absätzen 1 bis 3 zulassen. Satzungsbestimmungen nach Satz 2 sind nur wirksam, wenn der Stifter Inhalt und Ausmaß der Änderungsermächtigung hinreichend bestimmt festlegt.</p> | <p><b>10.</b> Gleichwohl werden die Stiftungsaufsichtsbehörden aufgrund der Regelbeispiele des Satzes 2 dazu neigen, sie als prägende Merkmale zu behandeln. Aus diesem Grund enthält der RegE schon jetzt nicht mehr das Regelbeispiel „die Zusammensetzung und die Aufgaben der Organe“ (so noch § 85 Abs. 2 S. 2 BGB-RefE). Eine Streichung von § 85 Abs. 2 S. 2 BGB-RegE stellt sicher, dass es stets der Beurteilung des Einzelfalls überlassen bleibt, welche Satzungsbestimmungen prägend iSd. § 85 Abs. 2 S. 1 BGB-RegE sind.</p> |
|                             | <p><b>§ 85a Verfahren bei Satzungsänderungen</b></p>  | <p><b>§ 85a Verfahren bei Satzungsänderungen</b></p>   | <p><b>§ 85a Abs. 1 BGB-RegE:</b> Die bisherige Formulierung ist unpräzise und erfasst insbesondere nicht den</p>  |

|              |  |  |  |
|--------------|--|--|--|
| 14           | <p>(1) Die Satzung kann durch den Vorstand oder ein anderes durch die Satzung dazu bestimmtes Stiftungsorgan geändert werden. Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.</p> <p>(2) Die Behörde kann die Satzung nach § 85 ändern, wenn die Satzungsänderung notwendig ist und das zuständige Stiftungsorgan sie nicht rechtzeitig beschließt.</p> <p>(3) Wenn durch die Satzungsänderung der Sitz der Stiftung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde verlegt werden soll, bedarf die nach Absatz1 Satz 2 erforderliche Genehmigung der Satzungsänderung der Zustimmung der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der neue Sitz begründet werden soll.</p> | <p>(1) Satzungsänderungen bedürfen eines wirksamen Vorstandsbeschlusses. Die Satzung kann die Zuständigkeit eines anderen Organs oder das Zusammenwirken mehrerer Organe vorsehen.</p> <p>(2) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der nach Landesrecht zuständigen Behörde.</p> <p>(3) Die Behörde kann die Satzung nach § 85 ändern, wenn die Satzungsänderung notwendig ist und das zuständige Stiftungsorgan sie nicht rechtzeitig beschließt.</p> <p>(4) Wenn durch die Satzungsänderung der Sitz der Stiftung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde verlegt werden soll, bedarf die nach Absatz1 Satz 2 erforderliche Genehmigung der Satzungsänderung der Zustimmung der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich der neue Sitz begründet werden soll.</p> | <p>in der Praxis häufigen Fall, dass die Satzung das Zusammenwirken des Vorstands mit einem anderen Organ vorsieht, s. dazu <b>Fall 11</b>.</p>  |
|              | <p><b>§ 85b Anmeldung von Satzungsänderungen</b></p>   | <p><b>unverändert</b></p>  |  |
| 15<br><br>16 | <p><b>§ 86 Voraussetzungen für die Zulegung</b><br/>Durch Übertragung ihres Stiftungsvermögens als Ganzes kann die übertragende Stiftung einer übernehmenden Stiftung zugelegt werden, wenn</p> <p>1. sich die Verhältnisse nach Errichtung der übertragenden Stiftung wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nach § 85 Absatz 2 bis 4 nicht ausreicht, um die übertragende Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen, oder wenn schon seit Errichtung der Stiftung die Voraussetzungen für eine Auflösung nach § 87 Absatz 1 Satz 1 vorlagen,</p> <p>2. der Zweck der übertragenden Stiftung im Wesentlichen dem Zweck der übernehmenden</p>  | <p><b>§ 86 Voraussetzungen für die Zulegung</b><br/>Durch Übertragung ihres Stiftungsvermögens als Ganzes kann die übertragende Stiftung einer übernehmenden Stiftung zugelegt werden, wenn</p> <p>1. sich die Verhältnisse nach Errichtung der übertragenden Stiftung wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nach § 85 Absatz 2 bis 4 nicht ausreicht, um die übertragende Stiftung an die veränderten Verhältnisse anzupassen, oder wenn schon seit Errichtung der Stiftung die Voraussetzungen für eine Auflösung nach § 87 Absatz 1 Satz 1 vorlagen,</p> <p>2. der Zweck der übertragenden Stiftung im</p>   | <p>Zu Unrecht gestaltet der RegE die ZuZ als ein nur unter engen Voraussetzungen zulässiges Rechtsinstitut. Wenn der Stifterwille nicht entgegensteht (§ 83 Abs. 2) kann es vielmehr dazu genutzt werden, aus mehreren finanzschwachen Stiftungen eine finanzstärkere zu machen, die dementsprechend mehr bewegen kann. Das setzt aber voraus, dass die ZuZ nicht erst zum Zuge kommt, wenn den übertragenden Stiftungen sonst nicht mehr zu helfen ist. Und es setzt voraus, dass die „Partnersuche“ nicht übermäßig erschwert wird. Hierauf zielen die vorgeschlagenen Änderungen, s. dazu auch <b>Fälle 12 bis 14</b>. Andernfalls ist zu befürchten, dass die §§ 86 ff. „totes Recht“ bleiben.</p> |

|                               |  |  |   |
|-------------------------------|--|--|---|
| <p>17</p> <p>18</p>           | <p>Stiftung entspricht,</p> <p>3. gesichert erscheint, dass die übernehmende Stiftung ihren Zweck auch nach der Zulegung im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann, und</p> <p>4. die Rechte von Personen gewahrt werden, für die in der Satzung der übertragenden Stiftung Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind.</p>   | <p><del>Wesentlichen in Teilen</del> dem Zweck der übernehmenden Stiftung entspricht,</p> <p>3. gesichert erscheint, dass die Zwecke der übertragenden und der übernehmenden Stiftung nach der Zulegung im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllt werden können, und</p> <p>4. die Rechte von Personen gewahrt werden, für die in der Satzung der übertragenden Stiftung Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind.</p> <p>In der Satzung können abweichende Voraussetzungen geregelt werden.</p>  |   |
| <p>15</p> <p>19</p> <p>16</p> | <p><b>§ 86a Voraussetzungen für die Zusammenlegung</b></p> <p>Mindestens zwei übertragende Stiftungen können durch Errichtung einer neuen Stiftung und Übertragung ihres jeweiligen Stiftungsvermögens als Ganzes auf die neue übernehmende Stiftung zusammengelegt werden, wenn</p> <p>1. sich die Verhältnisse nach Errichtung der übertragenden Stiftungen wesentlich verändert haben und eine Satzungsänderung nach § 85 Absatz 2 bis 4 nicht ausreicht, um die übertragenden Stiftungen an die veränderten Verhältnisse anzupassen, oder wenn schon seit Errichtung der Stiftung die Voraussetzungen für eine Auflösung nach § 87 Absatz 1 Satz 1 vorlagen,</p> <p>2. gesichert erscheint, dass die neue übernehmende Stiftung die Zwecke der übertragenden Stiftungen im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann, und</p> <p>3. die Rechte von Personen gewahrt werden, für die in den Satzungen der übertragenden</p> | <p><b>§ 86a Voraussetzungen für die Zusammenlegung</b></p> <p>Mindestens zwei übertragende Stiftungen können durch Errichtung einer neuen Stiftung und Übertragung ihres jeweiligen Stiftungsvermögens als Ganzes auf die neue übernehmende Stiftung zusammengelegt werden, wenn</p> <p>1. sich die Verhältnisse nach Errichtung der übertragenden Stiftungen wesentlich verändert haben <del>und eine Satzungsänderung nach § 85 Absatz 2 bis 4 nicht ausreicht, um die übertragenden Stiftungen an die veränderten Verhältnisse anzupassen,</del> oder wenn schon seit Errichtung der Stiftung die Voraussetzungen für eine Auflösung nach § 87 Absatz 1 Satz 1 vorlagen,</p> <p>2. sich die Zwecke der übertragenden Stiftungen in Teilen entsprechen,</p> <p>3. gesichert erscheint, dass die neue übernehmende Stiftung die Zwecke der übertragenden Stiftungen im Wesentlichen in gleicher Weise dauernd und nachhaltig erfüllen kann, und</p> <p>4. die Rechte von Personen gewahrt werden, für</p> | <p>Wie vor. Nr. 2 (neu) dient der Klarstellung.</p> |

|    |  |  |   |
|----|--|--|---|
| 18 | Stiftungen Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind.   | die in den Satzungen der übertragenden Stiftungen Ansprüche auf Stiftungsleistungen begründet sind.<br><b>In der Satzung können abweichende Voraussetzungen geregelt werden.</b>   |   |
| 14 | <p><b>§ 86b Verfahren der Zulegung und der Zusammenlegung</b></p> <p>(1) Stiftungen können durch Vertrag zugelegt oder zusammengelegt werden. Der Zulegungsvertrag oder der Zusammenlegungsvertrag bedarf der Genehmigung durch die für die übernehmende Stiftung nach Landesrecht zuständige Behörde.</p> <p>(2) Die Behörde nach Absatz 1 Satz 2 kann Stiftungen zulegen oder zusammenlegen, wenn die Stiftungen die Zulegung oder Zusammenlegung nicht vereinbaren können. Die übernehmende Stiftung muss einer Zulegung durch die Behörde zustimmen.</p> <p>(3) Ist nach Landesrecht für eine übertragende Stiftung eine andere Behörde zuständig als die Behörde nach Absatz 1 Satz 2, bedürfen die Genehmigung eines Zulegungsvertrags oder eines Zusammenlegungsvertrags und die behördliche Zulegung oder Zusammenlegung der Zustimmung der für die übertragenden Stiftungen nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Behörden.</p> | <p><b>§ 86b Verfahren der Zulegung und der Zusammenlegung</b></p> <p>(1) Stiftungen können durch Vertrag zugelegt oder zusammengelegt werden. Der Zulegungsvertrag oder der Zusammenlegungsvertrag bedarf der Genehmigung durch die für die übernehmende Stiftung nach Landesrecht zuständige Behörde.</p> <p>(2) Die Behörde nach Absatz 1 Satz 2 kann Stiftungen zulegen oder zusammenlegen, wenn die Stiftungen die Zulegung oder Zusammenlegung nicht vereinbaren können. Die übernehmende Stiftung muss einer Zulegung durch die Behörde zustimmen.</p> <p>(3) Ist nach Landesrecht für eine übertragende Stiftung eine andere Behörde zuständig als die Behörde nach Absatz 1 Satz 2, bedürfen die Genehmigung eines Zulegungsvertrags oder eines Zusammenlegungsvertrags und die behördliche Zulegung oder Zusammenlegung der Zustimmung der für die übertragenden Stiftungen nach dem jeweiligen Landesrecht zuständigen Behörden.</p> <p><b>(4) § 85a Abs. 1 gilt entsprechend.</b></p> | In § <b>86b BGB-RegE</b> ist bisher nicht geregelt, wer seitens der Stiftung über die ZuZ beschließt. In der Begr. ReE (S. 77) heißt es lapidar, für den Abschluss des Zu- bzw. Zusammenlegungsvertrages sei der Vorstand als Vertretungsorgan zuständig. Kann also ein einzelvertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied alleine eine Zu- oder Zusammenlegung wirksam an seinen Kollegen vorbei vereinbaren? In der Begründung (S. 80) steht, die Satzung könne die Mitwirkung weiterer Organe vorsehen. Das Gesetz weiß davon jedoch nichts. Angesichts von §§ 85a Abs. 1 S. 1, 87 Abs. 1 S. 3 ist das inkonsistent. § 86b sollte daher um einen Absatz 4 ergänzt werden, in dem auf § 85a Abs. 1 verwiesen wird. |
|    | <b>§ 86c bis § 86i</b>   | <b>unverändert</b>   |   |
|    | <p><b>§ 87 Auflösung der Stiftung durch die Stiftungsorgane</b></p> <p>(1) Der Vorstand soll eine Stiftung auflösen, wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung</p>   | <p><b>§ 87 Auflösung der Stiftung durch die Stiftungsorgane</b></p> <p>(1) Der Vorstand soll eine Stiftung auflösen, wenn die dauernde und nachhaltige Erfüllung</p>   | Zur Begründung der Änderung von <b>Abs. 1 S. 3</b> s.o. Die Änderung von <b>Abs. 2</b> soll Verbrauchstiftungen mehr Flexibilität geben, wenn bspw. bei Fristablauf   |

|                               |   |   |   |
|-------------------------------|---|---|---|
| <p>14</p> <p>20</p> <p>21</p> | <p>ihres Zwecks endgültig unmöglich ist. Eine endgültige Unmöglichkeit liegt nicht vor, wenn die Stiftung durch eine Satzungsänderung so umgestaltet werden kann, dass sie ihren Zweck wieder dauernd und nachhaltig erfüllen kann.</p> <p>Durch die Satzung kann geregelt werden, dass ein anderes Organ über die Auflösung entscheidet.</p> <p>(2) Eine Verbrauchsstiftung ist aufzulösen, wenn die Zeit, für die sie errichtet wurde, abgelaufen ist.</p> <p>(3) Die Auflösung einer Stiftung bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde des Landes.</p>   | <p>ihres Zwecks endgültig unmöglich ist. Eine endgültige Unmöglichkeit liegt nicht vor, wenn die Stiftung durch eine Satzungsänderung so umgestaltet werden kann, dass sie ihren Zweck wieder dauernd und nachhaltig erfüllen kann.</p> <p>Durch die Satzung kann geregelt werden, dass ein anderes Organ über die Auflösung entscheidet. § 85a Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.</p> <p>(2) Eine Verbrauchsstiftung ist aufzulösen soll aufgelöst werden, wenn die Zeit, für die sie errichtet wurde, abgelaufen ist.</p> <p>(3) Die Satzung kann weitere Auflösungsgründe vorsehen.</p> <p>(4) Die Auflösung einer Stiftung bedarf der Genehmigung der zuständigen Behörde des Landes.</p>  | <p>ein Projekt noch nicht abgeschlossen ist und die Stiftung noch genügend Vermögen hat, um es zu Ende zu führen, vgl. dazu auch <b>Fall 1</b>.</p> <p>Die Änderung von <b>Abs. 3</b> dient der Wiederherstellung der Stifterfreiheit, für ein Beispiel s. <b>Fall 15</b>.</p> <p>Die gewillkürten Auflösungsgründe dürfen selbstverständlich nicht die Dauerhaftigkeit der Stiftung in Frage stellen; denn das ist eine Anerkennungs Voraussetzung</p> |
| <p>20</p> <p>22</p>           | <p><b>§ 87a Aufhebung der Stiftung</b></p> <p>(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde soll eine Stiftung aufheben, wenn die Voraussetzungen des § 87 Absatz 1 Satz 1 vorliegen und ein Tätigwerden der Behörde erforderlich ist, weil das zuständige Organ über die Auflösung nicht rechtzeitig entscheidet.</p> <p>(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die Stiftung aufzuheben, wenn</p> <p>1. die Voraussetzungen des § 87 Absatz 2 vorliegen und ein Tätigwerden der Behörde erforderlich ist, weil das zuständige Organ über die Auflösung nicht unverzüglich entscheidet,</p> <p>2. die Stiftung das Gemeinwohl gefährdet und die Gefährdung des Gemeinwohls nicht auf andere Weise beseitigt werden kann oder</p> <p>3. der Verwaltungssitz der Stiftung im Ausland</p> | <p><b>§ 87a Aufhebung der Stiftung</b></p> <p>(1) Die nach Landesrecht zuständige Behörde soll eine Stiftung aufheben, wenn die Voraussetzungen des § 87 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 vorliegen und ein Tätigwerden der Behörde erforderlich ist, weil das zuständige Organ über die Auflösung nicht rechtzeitig entscheidet.</p> <p>(2) Die nach Landesrecht zuständige Behörde hat die Stiftung aufzuheben, wenn</p> <p>1. die Voraussetzungen des § 87 Absatz 2 vorliegen und ein Tätigwerden der Behörde erforderlich ist, weil das zuständige Organ über die Auflösung nicht unverzüglich entscheidet,</p> <p>2. die Stiftung das Gemeinwohl gefährdet und die Gefährdung des Gemeinwohls nicht auf andere Weise beseitigt werden kann oder</p> <p>3. der Verwaltungssitz der Stiftung im Ausland begründet wurde und</p> | <p>Die vorgeschlagenen Änderungen von <b>Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1</b> ziehen die Konsequenz aus dem Änderungsvorschlag zu § 87 Abs. 2.</p> <p>Die Streichung von <b>Nr. 3</b> hat den Grund, dass diese Regelung dazu ausgenutzt werden kann, eine Stiftung entgegen dem Stifterwillen in die Aufhebung zu treiben, s. dazu <b>Fall 16</b>.</p>  |



|  |  |   |  |
|--|--|---|--|
|  | begründet wurde und die Behörde die Verlegung des Verwaltungssitzes ins Inland nicht innerhalb angemessener Zeit erreichen kann. | <del>die Behörde die Verlegung des Verwaltungssitzes ins Inland nicht innerhalb angemessener Zeit erreichen kann.</del> |  |
|  | <b>§ 87b bis § 88</b>  | <b>unverändert</b>  |  |

## Fallbeispiele

**Fall 1:** Der schwerkranke Stifter V will mit 10 Mio. € eine Verbrauchsstiftung gründen, deren Zweck die Renovierung eines bestimmten denkmalgeschützten Gebäudes sein soll. Wie teuer die Renovierung werden und wie lange sie dauern wird, ist vorher schwer zu sagen. Der Architekt schätzt die Kosten im besten Fall auf 8 Mio. € und den Zeitraum auf 7 Jahre. Im schlimmsten Fall sollen aber weder 10 Mio. Euro noch 10 Jahre genügen. Deswegen will der Stifter den Stiftungsvorstand in der Stiftungssatzung verpflichten, sich um Spenden und Zustiftungen zu bemühen. Ist eine Anerkennung der geplanten Stiftung möglich?

Nach dem RegE ist eine Anerkennung nicht möglich. Erstens muss der Stifter die Stiftung auf mindestens 10 Jahre errichten (§ 82 S. 2 BGB-RegE). Zweitens muss er einen bestimmten Zeitraum festlegen, kann also bspw. nicht bestimmen, dass die Stiftung wenigstens 10 Jahre bestehen bleiben soll (§ 81 Abs. 2 Nr. 1 BGB-RegE). Drittens muss gesichert erscheinen, dass die Stiftung ihr Vermögen innerhalb des fest bestimmten Zeitraums vollständig verbraucht (§§ 80 Abs. 1 S. 2, 81 Abs. 2 Nr. 2 BGB-RegE), was hier nicht der Fall ist. Mit diesen Bestimmungen ist viertens Fundraising nicht vereinbar, weil das zu einer unabsehbaren Mehrung des Vermögens führt und daher nicht gewährleistet werden kann, dass es rechtzeitig vollständig verbraucht wird. Fünftens soll der Verbrauch, wie aus der Begr. RegE (S. 51) hervorgeht, über die Zeit gleichmäßig erfolgen. Auch das kann vorliegend nicht gewährleistet werden. Und sechstens ist die Stiftung nach Ablauf der festgelegten Zeit zwingend aufzulösen (§ 87 Abs. 2 BGB-RegE), hilfsweise aufzuheben (§ 87b Abs. 2 Nr. 1 BGB-RegE), so dass sie hernach selbst dann die Renovierung nicht abschließen könnte, wenn dafür noch genügend Geld vorhanden wäre.

**Fall 2:** Nach Verkündung des Gesetzes hatte die gemeinnützige N-Stiftung (Grundstockvermögen iHv 500.000 Euro) eine Bestimmung entsprechend § 83c Abs. 2 BGB-RegE in die Satzung aufgenommen. Nunmehr will sie von ihr Gebrauch machen, um ein Projekt zu Ende zu führen, das sie seit 10 Jahren fördert. Dafür reichen ihre Erträge aber nicht mehr aus, weswegen sie 5% des Grundstockvermögens dafür verwenden will. Die Stiftungsaufsichtsbehörde verlangt einen Plan, wie die Stiftung ihr Grundstockvermögen in absehbarer Zeit wieder auffüllen will. Angesichts der niedrigen Zinsen und des steuerlichen Admassierungsverbots sieht die Stiftung hierzu allenfalls langfristig eine Möglichkeit.

**Fall 3:** Wie Fall 2, mit der Änderung, dass die Stiftung keine Satzungsbestimmung iSd § 83c Abs. 2 BGB-RegE hat, sondern einen Antrag nach § 83c Abs. 4 BGB-RegE iVm dem einschlägigen Landesrecht stellt. Die Behörde lehnt den Antrag ab, weil die Stiftung nicht aufzeigen könne, bis wann sie in der Lage sei, das Grundstockvermögen wieder aufzufüllen.

**Fall 4:** Wie Fall 3, mit Änderung, dass das Landesrecht keine Bestimmung iSd § 83c Abs. 4 BGB-RegE vorsieht, weswegen die Behörde den Antrag ablehnt.

**Fall 5:** Wie Fall 2, mit der Änderung, dass die Stiftung auch eine Bestimmung iSd § 83c Abs. 3 BGB-RegE hat und deswegen meint, sie müsse das Grundstockvermögen nicht wieder auffüllen. Dem hält die Behörde den Grundsatz des § 83c Abs. 1 S. 1 BGB-RegE entgegen.

**Fall 6:** Wie Fall 5, mit der Änderung, dass die Stiftung keine Bestimmung iSd § 83c Abs. 3 BGB-RegE hat und zur Finanzierung vorschlägt, Umschichtungsgewinne aus dem Verkauf von

Nestlé-Aktien zu verwenden. Die Behörde lehnt dies unter Verweis auf die fehlende Satzungsbestimmung ab.

**Fall 7:** Der Stifter will eine Stiftung errichten, in deren Satzung neben dem Vorstand ein Aufsichtsrat vorgesehen ist. Der Aufsichtsrat soll sich und dem Vorstand eine Geschäftsordnung geben, in denen insbesondere die Informationspflichten des Vorstands und die Informationsrechte des Aufsichtsrats sowie zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte bestimmt werden sollen. Hat der Stifter Anspruch auf Anerkennung der Stiftung?

Nein! Zwar ist gemäß § 84 Abs. 4 BGB-RegE die Einrichtung eines Aufsichtsrats zulässig. Voraussetzung sind danach aber Satzungsregelungen über dessen Bildung, Aufgaben und Befugnisse. Die Regelung derartiger Fragen in flexiblen Nebenordnungen vorzunehmen, ist daher nach dem RegE unzulässig.

**Fall 8** (vereinfacht nach BGH, NZG 2015, 38): In den Jahren 2001 bis 2008, in denen A Alleinvorstand der Johannes a Lasco-Stiftung war, erlitt die Stiftung Vermögenseinbußen iHv rund 6,3 Mio. €. Das Kuratorium hatte das Geschäftsgebaren von A lange Zeit unbeanstandet gelassen und ihm sogar Entlastung erteilt. Als es A schließlich abberief und Schadensersatz verlangte, wurde A aus verschiedenen Gründen nur zu einem Ersatz von 800.000 Euro verurteilt. Der übrige Schaden von 5,5 Mio Euro hätte aber verhindert werden können, wenn die Mitglieder des Kuratoriums ihre Pflichten nicht versäumt hätten.

Nunmehr wird die Stiftung von einem zweiköpfigen, gesamtvertretungsberechtigten Vorstand (X und Y) geleitet. X möchte die pflichtsäumigen Kuratoriumsmitglieder in Anspruch nehmen, Y lehnt das ab, weil das die Betroffenen in den Ruin treiben würde. Das hätten sie auf ihre alten Tage nicht verdient. Außerdem würde der Ruf der Stiftung weiter geschädigt. Sie müsse nun um ihrer Aufgaben willen endlich zur Ruhe kommen. X wendet sich daraufhin an das Kuratorium, das jedoch die Meinung von Y teilt. Und die Stiftungsaufsichtsbehörde gibt X die zutreffende Auskunft, dass sie keine Befugnis zur Geltendmachung von Ersatzansprüchen zugunsten der Stiftung habe. Da sie zudem die Erfolgsaussichten einer Klage nicht beurteilen könne, käme auch eine Abberufung von Y nicht in Betracht.

**Fall 9:** Die M-Stiftung dient der Förderung junger Musiker. Diesen Zweck soll sie laut Satzung durch die Vergabe von Stipendien verwirklichen. Der Stiftungsvorstand beschließt mit den Stipendiaten ein jährliches Konzert zu veranstalten, um sie bekannt zu machen und ihnen Aufführungspraxis zu verschaffen. Die Kosten für die Konzerte bestreitet die Stiftung teils aus ihren Erträgen, teils aus Spenden und teils aus Eintrittsgeldern. Anlässlich der Prüfung der Jahresrechnung erfährt die Stiftungsaufsicht von dem Sachverhalt und teilt dem Stiftungsvorstand mit, dass die Veranstaltung von Konzerten eine Satzungsänderung verlange, die nach § 85 Abs. 2 S. 2 BGB-RegE eine wesentliche Veränderung der Verhältnisse voraussetze. Eine Veränderung der Verhältnisse sei indes nicht ersichtlich.

**Fall 10:** In der Satzung der G-Stiftung heißt es: „Das Vermögen der Stiftung ist in Bankguthaben und Wertpapieren anzulegen“. Der Vorstand hat die Möglichkeit, ein Mietshaus günstig zu erwerben. Das hält er auch unter dem Gesichtspunkt der Vermögensstreuung für geboten. Er

beschließt deshalb eine Satzungsänderung, deren Genehmigung die Aufsichtsbehörde jedoch nach § 85 Abs. 2 S. 2 BGB-RegE verweigert.

**Fall 11:** Die Stiftungssatzung der im Jahr 2010 gegründeten XY-Stiftung sieht vor, dass Satzungsänderungen eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses sowie der Zustimmung der Stifterin bedürfen. Nach Inkrafttreten der Reform beschließt der Vorstand einstimmig eine gesetzeskonforme Satzungsänderung, der die Stifterin aber widerspricht. Gleichwohl genehmigt die nach Landesrecht zuständige Behörde die Änderung. Hat die Stifterin eine Möglichkeit dagegen vorzugehen?

Nein, und zwar schon deswegen nicht, weil die Stifterin mit Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung des RegE ihr Zustimmungsrecht verlieren würde: Durch die satzungsmäßige Begründung eines solchen Zustimmungsrechts wird der Berechtigte zum Organ der Stiftung. Zwar gestattet § 84 Abs. 4 BGB-RegE die Einrichtung weiterer Organe. Auch können Satzungsänderungen gemäß § 85 Abs. 4 S. 1 BGB-RegE in der Errichtungssatzung an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft werden. Nach § 85a Abs. 1 S. 1 BGB-RegE kann die Satzung aber nur „*durch den Vorstand oder ein anderes durch die Satzung dazu bestimmtes Stiftungsorgan geändert werden.*“ Ein Zusammenwirken von zwei Organen ist gesetzlich nicht vorgesehen, obwohl weit verbreitet. Aufgrund dieser Ausführungen in der Begr. RegE ist mithin zu befürchten, dass Aufsichtsbehörden solche Satzungsbestimmungen für unwirksam halten. Zudem hätte die Stifterin nach dem RegE keine Möglichkeit, gegen die Satzungsänderung vorzugehen, dazu o. § 84a Abs. 4 BGB-RegE.

**Fall 12:** Sparkasse A hatte in guten Zeiten zwei Stiftungen gegründet, die von ihr verwaltet werden. Die eine Stiftung (AA) dient der Sportförderung, die andere (AB) der Kulturförderung in der Region AR. Die AB Stiftung soll der AA Stiftung aus Gründen der Effizienzsteigerung zugelegt werden. Die Aufsichtsbehörde lehnt dies ab, weil sich die Zwecke der Stiftungen entgegen § 86 Nr. 2 BGB-RegE nicht im Wesentlichen entsprechen. Die Förderung derselben Region reiche dafür nicht.

**Fall 13:** Sparkasse B hatte ebenfalls zwei solche Stiftungen (BA und BB), aber für die Region BR. Aufgrund nachhaltiger Renditeschwäche fusionieren die beiden Sparkassen zur AB-Sparkasse. Nunmehr wollen sie die beiden Sport- und die beiden Kulturstiftungen zusammenlegen. Die Aufsichtsbehörde lehnt dies ab, weil sich die Zwecke der Stiftungen im Blick auf die geförderten Regionen entgegen § 86 Nr. 2 BGB-RegE nicht im Wesentlichen entsprechen.

**Fall 14:** Die F-Stiftung wurde 1980 mit 1 Mio. DM Grundstockvermögen zur Förderung junger Musiker gegründet. Mit den Stiftungserträgen konnten damals pro Jahr 5 Künstler mit einem Jahresstipendium von 10.000 DM unterstützt werden. Die Stiftung hat – schon zu Lebzeiten des Stifters – stets nur nominelle Kapitalerhaltung betrieben, verfügt heute über ein Grundstockvermögen von 520.000 Euro und erzielt damit Erträge i.H.v. 7.500 Euro p.a. Deswegen vergibt die Stiftung nur noch alle zwei Jahre ein Stipendium. Der Vorstand meint, das könne man nicht mehr als nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks bezeichnen und denkt daher über die Zulegung zu einer anderen Stiftung mit ähnlichem Zweck nach. Die Aufsichtsbehörde weist das Ansinnen zurück. Nach § 86 Nr. 1 BGB-RegE komme eine Zulegung nicht in Betracht, weil eine Satzungsänderung nach § 85 Abs. 2 bis 4 BGB-RegE vorrangig sei. Vorliegend könne

nach § 85 Abs. 2 BGB-RegE die Art und Weise der Zweckverwirklichung in die Vergabe eines jährlichen Preises an einen jungen Künstler geändert werden.

**Fall 15:** Ein Stifter will eine Stiftung zum Zweck der Bekämpfung einer bestimmten Infektionskrankheit errichten. In der Satzung soll es heißen: Die Stiftung ist aufzulösen, wenn das Robert-Koch-Institut eine Herdenimmunsierung der deutschen Bevölkerung von 70% festgestellt hat. Das Restvermögen der Stiftung soll einer Institution zur Erforschung von Infektionskrankheiten anfallen. Die Behörde weist den Anerkennungsantrag zurück, weil § 87 BGB-RegE keine gewillkürten Auflösungsgründe zulasse.

**Fall 16:** A hat eine Familienstiftung in Hamburg gegründet und ihr den größten Teil seines beträchtlichen Vermögens übertragen. Die Stiftung soll seiner Gattin F einen angemessenen Lebensabend und seinen Söhnen ein knappes Auskommen gewährleisten, falls sie in Not geraten, und deren Kindern und Kindeskindern jegliche Ausbildung gönnen, die sie sich wünschen. Anfallsberechtigte sind F und nach deren Versterben seine Nachkommen zu gleichen Teilen. Zu Lebzeiten ist A Alleinvorstand, danach soll F weitermachen und kann sich bis zu zwei Kollegen kooptieren. Die treusorgende Ehefrau ist nach dem Tod ihres Mannes empört. Sie will endlich das luxuriöse Leben führen, das „der Alte“ ihr nie zugestanden hat. Der befreundete Rechtsanwalt R rät ihr, samt der Stiftung von Hamburg in ihr Ferienhaus nach Österreich zu ziehen, den Umzug der Stiftungsaufsichtsbehörde anzuzeigen und fürderhin Post der Behörde zwar zu öffnen und ihn informiert zu halten, aber nicht selbst zu beantworten. Sie werde dann schon sehen ...

Der Umzug nach Österreich verstößt gegen § 83a BGB-RegE. Das teilt die zuständige Stiftungsaufsichtsbehörde der Stifterin auch umgehend mit und fordert sie auf, die Verwaltung der Stiftung wieder nach Hamburg zu verlegen. Daraufhin antwortet R, es sei ja wohl ganz allein Sache von F zu entscheiden, wo sie ihren Lebensabend verbringen wolle. Außerdem handele es sich um eine Familienstiftung, die nach § 5 Abs. 1 S. 2 HambStiftG nur insofern der Aufsicht unterliege, als sicherzustellen ist, dass ihr Bestand und ihre Betätigung nicht dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen. Beides sei nicht der Fall. Die Behörde überlegt was zu tun ist. Einerseits hat der Anwalt Recht: Weder der Bestand noch die Betätigung der Stiftung widersprechen dem öffentlichen Interesse. Der Behörde sind daher die Hände gebunden. Andererseits bestimmt § 87a Nr. 3 BGB-RegE, dass die nach Landesrecht zuständige Behörde die Stiftung aufzuheben „hat“, wenn „*der Verwaltungssitz der Stiftung im Ausland begründet wurde und die Behörde die Verlegung des Verwaltungssitzes ins Inland nicht innerhalb angemessener Zeit erreichen kann.*“ Die Behörde sieht sich daher gezwungen, die Familienstiftung aufzuheben und stellt F einen entsprechenden Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung in der stillen Hoffnung zu, dass F den Rechtsweg beschreitet und die Gerichte den Fall klären. F denkt freilich nicht daran, sondern freut sich auf ein luxuriöses Leben ...